

Zellberg, am 23. Dezember 2015

NIEDERSCHRIFT

über die 36. Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 22. Dezember 2015 um **19.00 Uhr** abends in der Gemeindekanzlei in Zellbergeben. Ende 20.15 Uhr.

Anwesend: Bgm. Fankhauser Andreas – als Vorsitzender
Vizebgm. Tipotsch Hansjörg
GR Eberharter Hansjörg
GR Spitaler Gerhard
GR Leo Martina
GR Rahm Markus
GR Kaschmann Christine
GR Fuchs Andreas
GR Hauser Hans
GR Hotter Rudolf
GR Eberharter Hanspeter

Sonstige Anwesende: Raumplaner DI Kotai Christian

Entschuldigt: -

Nicht entschuldigt: -

Schriftführerin: Hundsbichler Bettina

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2.) Antrag auf Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gstn. 471/3 und 471/4 im Ausmaß von 1.000 m² - Eigentümer Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GesmbH.
- 3.) Antrag auf Umwidmung der Gst. 471/3, KG Zellberg, im Ausmaß von 1.000 m², von derzeit „Freiland“ in „Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43“ – Eigentümer Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GesmbH.
- 4.) Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gst. 471/3, KG Zellberg – Eigentümer Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GesmbH.
- 5.) Genehmigung des Haushaltsplanes bzw. Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2016 sowie den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017 - 2020.
- 6.) Spendenansuchen.
- 7.) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Erledigung

Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister Fankhauser Andreas begrüßt Raumplaner DI Christian Kotai und die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 11 von 11 Gemeinderatsmitgliedern anwesend.

Tagesordnungspunkt 2:

Raumplaner DI Kotai erklärt, dass bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bereits eine Widmung vorgesehen ist, sich aber die Lage geändert hat und daher ist eine Raumordnungskonzeptänderung notwendig. Die Widmung im Konzept ist an den Liftbau gebunden. Daher kann die Widmung nur verschoben werden und nicht wie angefragt auch bei Gst. 471/4 die Widmung erhalten bleiben. Die Gst. 471/4 ist nun im Grundbesitz der Agrargemeinschaft Krössbrunnalpe, da der Grund getauscht wurde. Wenn eine Erweiterung des Liftes kommt, kann eine weitere Widmung beantragt werden.

Der Bürgermeister möchte, um spätere Konflikte zu vermeiden, festhalten, dass die Zufahrt nur im Sommer über die Zillertaler Höhenstraße möglich ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg in seiner 36. Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2015 mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung (GR Hauser Hans) gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Schalserseitenweg 6, 6200 Jenbach ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zellberg im Bereich der Grundstücke 471/3 und 471/4 KG Zellberg (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 04. Jänner 2016 bis 02. Februar 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zellberg vor:

In der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zellberg sind der Planungsbereich Gst. 471/3 als Sonstige Freihaltefläche FS 01 und der Planungsbereich Gst. 471/4 als baulich Entwicklungsbereich (Z2/S 05/D1) ausgewiesen.

Auszug Fortschreibung ROK: **FS 01... Krössbrunnalm**

Auszug Fortschreibung ROK: **Z2/S 05/D1**

Geplante Sondernutzung auf Gst. 471/4, in der Nähe der Kristallhütte zur Ergänzung des touristischen Angebotes im Zusammenhang mit der Errichtung des Hirschbichl-Liftes. Die Widmung ist an die positive Erledigung der Genehmigung des Liftes gekoppelt. Laut naturkundlicher Stellungnahme ist das Gebäude in angemessener Größe, vor allem aber in der Bauart einem traditionellen Alpegebäude entsprechend, zu errichten.

Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung beschreibt eine Gefährdung dieses Bereiches insofern, dass auftretende Schneerutschen im Bereich östlich des Gst. abgelenkt werden können und somit mit geringem Schneedrücken zu rechnen ist. Eine erneute Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes der WLV ist bei zukünftigen Bauvorhaben einzuholen.

Der bestehende bauliche Entwicklungsbereich ist im Raumordnungskonzept der Gemeinde Zellberg an der falschen Stelle ausgewiesen, deshalb soll das Raumordnungskonzept berichtigt werden und die Entwicklungsfläche verlagert werden. Der Hirschbichllift wurde inzwischen erbaut, wodurch die exakte Lage der Skihütte an der Talstation des Liftes nun feststeht. Die gegenständliche Änderung

des Raumordnungskonzeptes soll diesen Standort nun berichtigen (Stempelbeschreibung (Z1/S 05/D1). Die Vorgaben des Stempels S 05 bleiben somit vollinhaltlich aufrecht.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Tagesordnungspunkt 3:

Raumplaner DI Christian Kotai erklärt, dass eine Skihütte ähnlich wie die Wedelhütte geplant ist. Die Widmung wurde genau definiert und ist auf maximal 30 Gästebetten und 10 Personalbetten sowie einer Betreiberwohnung beschränkt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 2015, zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung (GR Hauser Hans) beschlossen, den von Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zellberg im Bereich des Grundstückes 471/3 KG Zellberg (zur Gänze) **vier Wochen** hindurch vom 04. Jänner 2016 bis einschließlich 02. Februar 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes 471/3, KG Zellberg von derzeit „Freiland“ in künftig „Sonderfläche standortgebunden“ gemäß § 43 TROG 2011 vor.

Personen, die in der Gemeinde Zellberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zellberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Tagesordnungspunkt 4:

Raumplaner DI Christian Kotai erklärt, dass der Bebauungsplan anhand des Projektes ausgearbeitet wurde. Der Grund wird zur Gänze ausgereizt. Die 3 m Abstand müssen eingehalten werden, jedoch wird der Mindestabstand in Bezug auf das 0,4 fache der Wandhöhe unterschritten und daher ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner 36. Sitzung vom 22. Dezember 2015 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56/2011, i.d.g.F., mit 10 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung, den Entwurf eines **Bebauungsplanes für das Grundstück 471/3, KG Zellberg, (Eigentümer Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GesmbH & Co KG, 6272 Kaltenbach 145)** laut planlicher Darstellung von Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Schalsenseitenweg 6, 6200 Jenbach, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Zellberg zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in Zellberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Tagesordnungspunkt 5:

Der vom Bürgermeister in der vorliegenden Form erstellte Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2016 wurde 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Einsprüche dagegen sind nicht erfolgt. Es werden die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben, der Voranschlag für die Darlehensschulden sowie die Gesamtsummen aus dem Mittelfristigen Finanzplan vorgetragen.

Voranschlag 2016	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Haushalt	1.865.500	1.865.500
außerordentlicher Haushalt	691.000	691.000
Gesamtergebnis	2.556.500	2.556.500

Mittelfristige Finanzplan	2017	2018	2019	2020
ordentlicher Haushalt (Einnahmen und Ausgaben)	1.727.400	1.741.600	1.746.100	1.773.700
außerordentlicher Haushalt (Einnahmen und Ausgaben)	471.000	230.000	0	0
Gesamt	2.198.400	1.971.600	1.746.100	1.773.700

Nachdem alle Fragen geklärt wurden, wird der Voranschlag für das Jahr 2016 und der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2020 vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Höhe bzw. Hebesätze für die einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gebühren ab 01.01.2016:

<u>Grundsteuer A:</u>	500 v.H. des Messbetrages
<u>Grundsteuer B:</u>	500 v.H. des Messbetrages
<u>Gewerbesteuer:</u>	wird erhoben
<u>Kommunalsteuer:</u>	1.000 v.H. des Messbetrages = 3 v.H. der Lohnsumme
<u>Vergnügungssteuer:</u>	15 % Kartensteuer; für alle übrigen Vergnügungen gelten die im Vergnügungssteuergesetz angegebenen Pauschalsätze
<u>Hundesteuer:</u>	€ 45,00 pro Hund
<u>Ausgleichsabgabe:</u>	Bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe ist davon auszugehen, dass für jede Abstellmöglichkeit eine Fläche von 20 m ² erforderlich wäre. Die sich aus der Zahl der fehlenden Abstellmöglichkeiten ergebende m ² -Zahl ist mit dem von der Landesregierung festgelegten Erschließungskostenfaktor zu vervielfachen. Das Produkt ergibt die Ausgleichsabgabe.
<u>Erschließungskostenbtg:</u>	2,00 % vom Erschließungskostenfaktor, d.s. € 3,36
<u>Kanalanschlussgebühr:</u>	€ 5,45/m³ umbauter Raum ab 01.10.2016
<u>Kanalbenützungsggebühr:</u>	€ 2,13/m³ Wasserverbrauch ab 01.10.2016
<u>Wasseranschlussgebühr:</u>	€ 2,00/m ³ Baumasse gemäß TVAG

Wasserbenutzungsgebühr: € 0,80/m³ Wasserverbrauch (ab 01.10.2016) zuzüglich € 15,00 Zählermiete pro Wasserzähler und Jahr beim Wasserverband Zell und Umgebung.

€ 0,80/m³ Wasserverbrauch (ab 01.10.2016) zuzüglich € 15,00 Zählermiete pro Wasserzähler und Jahr für Wasser von Gemeinde Hippach.

Müllgebühr:

€ 0,31 / kg

je Müllsack zu 60 lit € 3,80

Abfuhr Biomüll pro kg € 0,077

zuzüglich Kosten für Biomüllsack;

Die Grundgebühr wird lt. Gebührenverordnung eingehoben!

Alle Gebühren inkl. Mehrwertsteuer!

Tagesordnungspunkt 6:

Es sind keine Spendenansuchen eingelangt.

Tagesordnungspunkt 7:

a) Antrag GR Hauser Hans bezüglich Übernahme ins öffentliche Gut:

GR Hauser Hans stellt in seinem Namen und im Namen seiner benachbarten Höfe (Altenhaus, Enterhaus und Häuser) einen mündlichen Antrag auf Übernahme eines Teilstückes der Zillertaler Höhenstraße ins öffentliche Gut der Gemeinde Zellberg. Aufgrund der neu verordneten Wintersperre wurde ein neuer Schranken am Beginn der Höhenstraße aufgestellt. GR Hauser Hans ist es ein Anliegen aufgrund der Sicherheit den Bereich bis zur Mautstelle ins öffentliche Gut zu übernehmen. Beim neuen Schranken gibt es keine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge. Bei der Mautstelle wäre dies vorhanden sowie ein Parkplatz für Fahrzeuge. Auch gehen im Winter Kinder rodeln und der Mautschranken stellt hier eine Gefahr dar.

Es sind 2 Grundbesitzer betroffen, Herr Fankhauser Peter und Bgm. Fankhauser Andreas.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde durch die Übernahme einen Nachteil hat, da die Straße geräumt und gesalzt sowie die Erhaltung übernommen und der Grund abgelöst werden muss. Als Grundeigentümer muss er noch darüber nachdenken bzw. möchte er abwarteten, da in Bezug auf die Zillertaler Höhenstraße noch gerichtliche Verfahren offen sind, welche die Situation auch ändern könnten. Die Räumung des Teilstückes wird jährlich mit den Hüttenpächtern vereinbart und eine Räumung im nächsten Jahr ist aufgrund der gerichtlichen Ereignisse noch nicht sicher. Wenn keine Schneeräumung mehr erfolgt, ist das Befahren der Straße sowieso nicht mehr möglich.

Im Zuge der Beratungen stellt GR Hauser Hans noch einen 2. Antrag, dass dieser Abschnitt der Zillertaler Höhenstraße während der Wintermonate geräumt und gesalzt wird und stellt die Frage an den Gemeinderat ob dieser damit einverstanden wäre.

Die Kosten für den Winterdienst würden nicht allzu hoch ausfallen. Jedoch erklärt der Bürgermeister, dass die Grundbesitzer dann die Haftung haben.

In einem 3. Antrag möchte GR Hauser Hans, dass die Gemeinde mit dem Obmann der Straßeninteressentschaft Zillertaler Höhenstraße Rücksprache über die Verlegung des Schrankes hält.

Der Bürgermeister erklärt, dass die gerichtlichen Entscheidungen bezüglich der Zillertaler Höhenstraße abgewartet werden müssen, da diese auch Auswirkungen auf diesen Straßenabschnitt haben werden.

b) Trink – und Löschwasserversorgung Loidalquelle:

GR Eberharter Hanspeter erklärt, dass er bereits von einigen Gemeindegürgern über den Verlauf der Wasserleitung im Bereich „Neuhaus“ und „Bloser“ angesprochen wurde. Im Bereich „Neuhaus“ besteht ein dringender Bedarf.

Der Bürgermeister erklärt, dass in einer Ausschusssitzung des Trink- und Löschwasserausschusses, bei der auch GR Eberharter Hanspeter anwesend war, besprochen wurde, dass der Verlauf der Wasserleitung in diesem Bereich noch offen gelassen wird, da der Bedarf erst noch geklärt werden muss (Betrifft Bauplätze „Neuhaus“ und „Bloser“).

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 6 Seiten.

Geschlossen und gefertigt: